

LOHN & SOZIALVERSICHERUNGEN

SPEZIALFÄLLE – BERECHNUNGSBEISPIELE – RECHTLICHES

OKTOBER 2019

NEWSLETTER **09**



Liebe Leserin, lieber Leser

Was ändert sich per 1. Januar 2021 im Quellensteuergesetz?

Unsere Expertin Brigitte Zulauf informiert Sie eingehend über die Veränderungen und bringt Sie auf den neusten Stand. Arbeitgeber und Versicherer resp. Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) sowie Behörden müssen die neuen Bestimmungen kennen und ab 2021 umsetzen.

Die **Hinterlassenenvorsorge** dient dem Schutz der Hinterlassenen eines Versorgers. Sie soll das wegfallende Erwerbseinkommen ausgleichen. Entsprechend geschützt sind im Besonderen Familien. Auf Seite 5 erfahren Sie im letzten Teil der Serie «**Übersicht Sozialversicherungen**» von René Mettler, auf was zu achten ist.

Ich wünsche Ihnen eine gute Lektüre!

Herzlichst Ihre

Jennifer Aellen, Senior Product Manager Bereich Personal

IN DIESER AUSGABE:

- Aktuell:
Neues Quellensteuergesetz [Seite 1](#)
- Top-Thema:
Hinterlassenenvorsorge
(Teil 3) [Seite 5](#)
- Top-Thema:
Grenzüberschreitende
Arbeitsverhältnisse [Seite 8](#)
- Top-Thema:
Ferienkürzung [Seite 11](#)

Neues Quellensteuergesetz ab 1. Januar 2021 in Kraft

Das revidierte Quellensteuergesetz mit Verordnung und Kreisschreiben Nr. 45 «Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern» (KS 45) tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Bestimmungen mussten angepasst werden, weil sie dem Gleichbehandlungsgebot gemäss dem Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU respektive der EFTA nicht entsprechen. Damit gehen über zehn Jahre Ringen um gesetzliche Umsetzungsmöglichkeiten und konkrete Umsetzung zu Ende.

■ Von Brigitte Zulauf

Die Arbeitgeber und Versicherer – im Jargon genannt – sowie die Behörden müssen die Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL)

genannt – sowie die Behörden müssen die neuen Bestimmungen kennen und ab 2021

umsetzen. Denn: Bei der Berechnung und Ablieferung der Quellensteuern haftet der SSL für die Richtigkeit der Quellensteuern.

Im Newsletter 05/2017 haben wir die vorgesehenen Verfahren nach Verabschiedung des Gesetzes für die Steuerpflichtigen bereits erläutert. Inzwischen wurden die Verordnung und das KS 45 veröffentlicht. Anhang II des KS 45 zeigt die möglichen Verfahren im Überblick (siehe Tabelle auf Seite 2).

Alle Quellensteuerpflichtigen mit Wohnsitz/Ansässigkeit in der Schweiz können also eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) in jenem Kanton einreichen, in dem sie am Ende der Steuerperiode wohnen. Eine solche einreichen müssen nach wie vor



Übersicht Sozialversicherungen (Teil 3): Hinterlassenvorsorge

In drei Folgen geben wir Ihnen eine Übersicht über die Sozialversicherungen in der Schweiz. In den letzten beiden Ausgaben erschienen sind die Beiträge zur «Altersvorsorge» und zur «Invalidenvorsorge». Dieser letzte Beitrag befasst sich mit der «Hinterlassenvorsorge».

■ Von René Mettler

Einleitung

Die Hinterlassenvorsorge dient dem Schutz der Hinterlassenen eines Versorgers. Sie soll das wegfallende Erwerbseinkommen ausgleichen. Entsprechend geschützt sind im Besonderen Familien. Einzig in der beruflichen Vorsorge (BVG) kann reglementarisch auch eine Lebenspartnerrente vorgesehen sein.

Die 1. Säule

Hinterlassenversicherung (AHV)

Versicherte Personen

Die Hinterlassenvorsorge ist Teil der AHV. Bei Personen, welche AHV-versichert sind, gilt der Versicherungsschutz auch im Todesfall für die Hinterlassenen.

Witwen- und Witwerrenten

Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben Witwen oder Witwer, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder oder Stiefkinder haben.

Der Anspruch des Witwers (nicht aber der Witwe) erlischt, wenn das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet. Eingetragene Partner sind unabhängig von ihrem Geschlecht immer dem Witwer gleichgestellt.

Witwen haben Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung keine Kinder, jedoch das 45. Altersjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind. War die Witwe mehrmals verheiratet, so wird auf die Gesamtdauer der Ehen abgestellt.

Eine geschiedene Person ist einer verwitweten gleichgestellt, wenn:

- sie eines oder mehrere Kinder hat und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat;

- die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und die Scheidung nach Vollendung des 45. Altersjahres erfolgte;
- das jüngste Kind sein 18. Altersjahr vollendet hat, nachdem die geschiedene Person ihr 45. Altersjahr zurückgelegt hat.

Ist nicht mindestens eine der Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt, so besteht ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente nur, wenn und solange die geschiedene Person Kinder unter 18 Jahren hat.

Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente und für eine Altersrente oder für eine Rente der Invalidenversicherung (IV), so wird nur die höhere Rente ausbezahlt. Witwen, welche nach der Verwitwung zu mindestens 40% invalid werden, haben Anspruch auf eine ganze IV-Rente.

Waisenrenten

Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist, haben Anspruch auf eine Waisenrente. Sind

Vater und Mutter gestorben, so haben sie Anspruch auf zwei Waisenrenten.

Der Anspruch auf die Waisenrente erlischt mit der Vollendung des 18. Altersjahres oder mit dem Tod der Waise. Für Kinder, die noch in Ausbildung sind, dauert der Rentenanspruch bis zu deren Abschluss, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Erfüllt eine Waise gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Waisenrente und eine Witwen- oder Witwerrente oder für eine Rente der Invalidenversicherung (IV), so wird nur die höhere Rente ausbezahlt. Sind beide Elternteile gestorben, so wird für den Vergleich auf die Summe der beiden Waisenrenten abgestellt.

Berechnung der Renten

Für die Berechnung der Hinterlassenenrenten sind die Beitragsdauer und das aufgrund der ungeteilten Einkommen der verstorbenen Person sowie ihrer Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften ermittelte durchschnittliche Jahreseinkommen massgebend.

Sind die Eltern gestorben, so sind für die Berechnung der beiden Waisenrenten die Beitragsdauer jedes Elternteils und die nach den allgemeinen Grundsätzen ermittelten durchschnittlichen Jahreseinkommen der Verstorbenen massgebend.

Hat die verstorbene Person bei ihrem Tode das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, so wird für die Berechnung der Hinterlassenenrente ihr durchschnittliches Erwerbseinkommen prozentual erhöht (Karrierezuschlag).

Arten der AHV-Renten (Stand: 01.01.2019)				
Altersrenten		Hinterlassenenrenten		
Einzel-Altersrente (100%)	Kinderrente (40%)	Witwen-/Witwerrente (80%)	Waisenrente (40%)	Doppel-Waisenrente (60%)
CHF 1185.– bis CHF 2370.–	CHF 474.– bis CHF 948.–	CHF 948.– bis CHF 1896.–	CHF 474.– bis CHF 948.–	CHF 711.– bis CHF 1422.–



Grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse

Spezielle Lohnzahlungen

Es gibt einzelne Lohnkomponenten, die aufgrund ihres Bezugs zur Arbeitsleistung des Mitarbeitenden Abgrenzungsschwierigkeiten verursachen. Dies kommt insbesondere bei Entsendungen vor.

■ Von Michelle Birri

Auch internationale Wochenaufenthalter sind häufig betroffen. Selbst bei lokal Angestellten können solche Abgrenzungsprobleme vorkommen, sofern sie beispielsweise bereits im Ausland für den gleichen Arbeitgeber tätig waren oder nach Wegzug im Ausland für den gleichen Arbeitgeber tätig sind. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Ausstellung des Lohnausweises sowie auf die korrekte Abrechnung der Quellensteuer. Daher werden diese Fälle nachfolgend im Detail erläutert.

Die Bonuszahlungen

Viele Unternehmen zahlen ihren Mitarbeitenden Boni aus. Diese können verschiedene Gründe haben. Grundsätzlich stellen sich immer dann Abgrenzungsprobleme, wenn sich der Bonus auf die Arbeitsleistung bezieht und diese in verschiedenen Ländern ausgeübt wird.

Die Antrittschädigung (Sign-on-Bonus)

Da es nicht immer einfach ist, Mitarbeitende von einer Entsendung oder Versetzung in ein anderes Land zu überzeugen, werden ihnen oft Antrittschädigungen in Aussicht gestellt, um sie für den Wegzug aus der Heimat zu motivieren. Aus steuerlicher Sicht sind solche Zahlungen steuerpflichtig, sobald sie dem Mitarbeitenden zufließen, respektive zu dem Zeitpunkt, in dem die Person den Rechtsanspruch auf die Zahlung erwirbt.

Die Bedingung, unter der ein solcher Sign-on-Bonus ausbezahlt wird, ist somit die Unterzeichnung des grenzüberschreitenden Arbeitsvertrags. Da der Rechtsanspruch somit noch vor Beginn des Einsatzes im anderen Land erfolgt, ist dieser üblicherweise noch im Heimatstaat zu besteuern. Es ergeben sich somit generell keine Abgrenzungsprobleme.

Der leistungsabhängige Bonus

Während des Einsatzes im Gastland werden oft jährliche Bonuszahlungen ausgerichtet,

welche sich jeweils auf die Arbeitsleistung des Mitarbeitenden im vorangegangenen Geschäftsjahr beziehen. Der Rechtsanspruch entsteht üblicherweise erst kurz vor der Auszahlung und somit nicht bereits im alten Geschäftsjahr.

Zieht ein Mitarbeitender aus der Schweiz weg und verlegt den Wohnsitz ins Ausland, unterliegen solche leistungsbezogenen Boni der Quellensteuer. Dies hat das Bundesgericht in einem Entscheid aus dem Jahre 2011 festgehalten.

Die Mitarbeitenden sollten daher vor dem Wegzug darüber orientiert werden, dass auf dem die Schweiz betreffenden Bonusanteil die Quellensteuer erhoben wird und die Auszahlung netto erfolgt.

PRAXISBEISPIEL

Herr Huber verlässt die Schweiz am 1. Juli 2019 definitiv, um in Singapur beim gleichen Arbeitgeber eine neue Stelle anzutreten. Im Frühjahr 2020 erhält er den Bonus fürs vorherige Geschäftsjahr. Da er dieses zu 50% in der Schweiz verbracht hat, behält der schweizerische Arbeitgeber auf diesem Anteil die Quellensteuer ein.

Diese bedeutet für Herrn Huber die definitive Steuerlast, da er sich in der Schweiz abgemeldet und seinen Wohnsitz nach Singapur verlegt hat.

Die Abgangschädigungen

Das korrekte Reporting von Abgangschädigungen wirft in der Praxis viele Fragen auf. Ein Grund dafür ist, dass die Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht nicht klar einem der Vertragsstaaten zuweisen. Welche Funktion der Kapitalabfindung zukommt, ist deshalb im Einzelfall zu beurteilen.

Vergangenheitsbezogene Abgangschädigungen

Als auf die Vergangenheit bezogene Abgangschädigungen sind insbesondere Treueprämien für lange Dienstverhältnisse sowie ein

Entgelt für vergangene Arbeitsleistungen einzuordnen. Es handelt sich dabei um Kapitalabfindungen mit Ersatzeinkommenscharakter.

Bei einem grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnis werden solche Zahlungen aus schweizerischer Sicht wie leistungsbezogene Boni betrachtet und in den betreffenden Staaten anteilig besteuert. Hier ist zu erwähnen, dass nicht zwingend jedes Land diese Zahlungen gleich interpretiert und es somit, trotz bestehendem Doppelbesteuerungsabkommen, unter Umständen zu einer Doppelbelastung kommen kann. Daher sollte die Besteuerung von vergangenheitsbezogenen Abgangschädigungen immer zwischen allen betroffenen Staaten abgeklärt werden.

Zukunftsbezogene Abgangschädigungen

Zukunftsbezogene Leistungen sind aus steuerlicher Sicht dem übrigen Einkommen zuzuordnen, da sie nicht Lohn für geleistete Arbeit darstellen. Diesem zugeordnet werden beispielsweise Risikoprämien für die persönliche Sicherheit sowie Entschädigungen für das Ausbleiben zukünftiger Lohnzahlungen. Gemäss dem Zuflussprinzip sind solche zukunftsbezogenen Abgangschädigungen in der Schweiz steuerpflichtig, falls der Zufluss erfolgt, wenn der Empfänger in der Schweiz Wohnsitz hat.

Entspricht die Abgangschädigung einem Mehrfachen des jährlichen Einkommens, kann unter Umständen auf der Abgangschädigung der reduzierte Rentensatz steuerlich geltend gemacht werden. Die Voraussetzung dafür ist, dass der Empfänger mindestens 55 Jahre alt ist und keine Arbeitslosenentschädigung bezieht.

Zudem ist auch für jeden Fall individuell zu klären, ob die zukunftsgerichtete Kapitalabfindung zum reduzierten Vorsorgetarif besteuert werden kann. Abgangschädigungen haben Vorsorgecharakter, wenn sie ausschliesslich dazu dienen, die finanziellen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu mildern und die Empfänger die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

1. Der Empfänger der Kapitalleistung verlässt das Unternehmen ab dem vollendeten 55. Altersjahr.